

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Stadt Frankenberg (Eder)

in der am 14. Juli 2016 geänderten Fassung

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in Frankenberg (Eder) am 14. Juli 2016 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Durchschnittssatz von 15,00 EUR je angefangene Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören. Dieser Durchschnittssatz wird nur für Sitzungen gezahlt, die vor 19.00 Uhr beginnen. Für die Zeit nach 19.00 Uhr wird kein Verdienstaufall gewährt. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, denen tatsächlich Verdienstaufall entstanden ist.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gezahlt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes kann auch der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben für die An- und Abreise zu den jeweiligen Sitzungsorten Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktionen, des Ortsbeirates, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

Stadtverordneten	15,00 EUR
Mitgliedern der Ortsbeiräte	15,00 EUR
ehrenamtlichen Stadträten	15,00 EUR
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Vertreter von Bevölkerungsgruppen	15,00 EUR
sachkundigen Einwohnern als Mitgliedern einer Kommission	15,00 EUR

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür eine zusätzliche monatliche Pauschale erhalten.

Die Entschädigung beträgt:

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) für den Stadtverordnetenvorsteher bzw. für den Fall,
dass dieser länger als vier Wochen vertreten wird,
für den stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher | 70,00 EUR |
| b) für den Ersten Stadtrat bzw. für den Fall, dass dieser
länger als vier Wochen vertreten wird, für den nächst-
folgenden Stadtrat | 85,00 EUR |
| c) für alle ehrenamtlichen Stadträte | 50,00 EUR |
| d) für Fraktionsvorsitzenden je Fraktionsmitglied | 3,00 EUR mind. jed.
10,00 EUR |
| e) für Vorsitzende von Ausschüssen | 25,00 EUR |

- (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister länger als drei Tage, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung von 40,00 EUR; bei einer Vertretung bei zu 3 Tagen beträgt die Aufwandsentschädigung 15,00 EUR je Tag.

- (4) Die Entschädigungen nach Abs. 2 werden jeweils nachträglich am Ende eines Monats unbar gezahlt. Angefangene Monate gelten als volle Monate.

- (5) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt. Gleiches gilt auch für die Teilnehmer einer Fraktionssitzung.

- (6) Für die gewählten und mit der Fertigung der Niederschrift beauftragten Schriftführer in der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat, den Ausschüssen und Kommissionen ist - soweit sie Bedienstete der Stadt sind - pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 EUR zu zahlen.
- (7) Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte die ausschließlich den digitalen Versand der Sitzungsunterlagen über SD-Net nutzen und auf Papierdokumente verzichten, erhalten zur Abgeltung von Hardware- und Betriebskosten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 10,00 EUR.

§ 4

Ortsvorsteher

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher, denen die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben übertragen worden ist, wird auf 25 % der jeweiligen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister der jeweiligen Größenklasse festgelegt. Die übrigen Ortsvorsteher erhalten als Aufwandsentschädigung 10 % des entsprechenden Satzes.
- (2) Ist der Ortsvorsteher nicht ganzjährig tätig, verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend; begonnene Monate zählen als volle Monate.
- (3) Maßgebend für die Festsetzung der Aufwandsentschädigung ist die vom städtischen Einwohnermeldeamt jährlich zum 31. Dezember für das folgende Rechnungsjahr festgestellte Einwohnerzahl.

§ 5

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige – mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte – erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten sowie Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf bis zu zwei Sitzungen pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung begrenzt.

§ 6

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen je nach Organzuständigkeit der Zustimmung des Stadtverordnetenvorstehers bzw. des Magistrats.

§ 7

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 4 und 6 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 1990 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Frankenberg (Eder) vom 30. Dezember 1978 außer Kraft.

Frankenberg (Eder), den 09. Juli 1990

DER MAGISTRAT
der Stadt Frankenberg (Eder)

(im Original unterzeichnet)

Eichenlaub
Bürgermeister

Für den 2. Nachtrag:

Frankenberg (Eder), den 15. Juli 2016

DER MAGISTRAT
Der Stadt Frankenberg (Eder)

(im Original unterzeichnet)

Heß
Bürgermeister

Anmerkung:

- a) Satzung vom 21. Juni 1990, in Kraft am 01. August 1990
- b) 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 05. Februar 1998, in Kraft am 01. März 1998
- c) Artikelsatzung zur Einführung des Euro – Euroeinführungssatzung (EES) vom 25. Oktober 2001, Artikel 1, in Kraft am 01. Januar 2002
- d) 2. Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 14. Juli 2016, in Kraft am 23. Juli 2016